

Oktober 2024

Richtlinie zur Vergabe des Frauenförderfonds 2025

Aus dem Frauenförderfonds stehen für das Kalenderjahr 2025 Mittel in Höhe von 10.000,- € zur Verfügung. Gefördert werden daraus Projekte zum Abbau geschlechterbedingter Benachteiligungen in Studium, Lehre und Forschung sowie der Verwaltung. Gefördert werden Vorhaben, die sich auf strukturelle bzw. konzeptionelle Innovationen sowie auf die Umsetzung der Zielvereinbarung zur Frauenförderung/Geschlechtergerechtigkeit der Universität Hamburg beziehen.

Förderungsfähig sind

- Lehr- und Forschungsvorhaben zur Frauen- und Geschlechterforschung (auch Vereinbarkeit),
- Veranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung,
- Projekte zur Implementierung von Gender Mainstreaming in Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung sowie
- Projekte zur Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie.

Generell werden interdisziplinäre Vorhaben bevorzugt. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen werden nicht aus dem Frauenförderfonds gefördert.

Die Bewilligungshöchstgrenze pro Projekt soll nicht mehr als 2.000,- € betragen. Bei Antragstellung ist darzulegen, inwieweit ein Antrag bereits anderweitig zur Förderung eingereicht wurde bzw. ist zu versichern, dass dieser noch nicht anderweitig eingereicht wurde.

Die Mittel aus dem Frauenförderfonds der Universität Hamburg dienen insbesondere der Förderung von

- Vorhaben, die nicht von anderer Seite finanziert werden können,
- Vorhaben, die der einmaligen Ergänzung vorhandener Mittel dienen,
- Vorhaben, die der Vorbereitung einer Einwerbung von Drittmitteln oder anderen Mitteln dienen (Anschubfinanzierung).

Antragsberechtigt sind

Gleichstellungsbeauftragte aller Einrichtungen der Universität Hamburg sowie alle an frauen-, gender- und vereinbarkeitsbezogenen Projekten beteiligten Mitglieder der Universität Hamburg (ohne UKE).

Antragsstruktur

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Verantwortlich durchführende Person(en) sowie Mitwirkende am Projekt
- Zielsetzung des Vorhabens mit Bezug zu den Förderkriterien dieser Richtlinie
- Zeitraum des Projektes
- Detaillierter Kostenplan, ggf. mit Darlegung zu Bemühungen um anderweitige Mitteleinwerbung
- Zeit- und Arbeitsplan

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung. Sie entscheidet auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Vergabe.

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Ausschuss für Gleichstellung einen Bericht über die Antragslage und ihre Entscheidungen über die Vergabe vor. Der Ausschuss für Gleichstellung wird in den folgenden Fällen für Entscheidungsempfehlungen befasst:

- bei einer Antragssumme, die mehr als 2.000,- € umfasst,
- bei Prioritätensetzung, wenn die insgesamt beantragte Summe die vorhandenen Mittel übersteigt.

Fristen

Für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden, können Anträge bis **13. Januar 2025** (Ausschlussfrist) gestellt werden. Sollten Restmittel verbleiben, können weitere Ausschreibungen erfolgen.

Wichtiger Hinweis: Aus haushaltstechnischen Gründen müssen bewilligte Mittel aus dem Frauenförderfonds 2025 spätestens am 31.12.2025 abgeflossen und abgerechnet sein. Ein Übertragen von Mitteln in das Folgejahr ist leider nicht möglich!